



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 12. November 1986

I Teil I Nr.33

Tag	Inhalt	Seite
27.10. 86	<b>Zweite Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung —</b> .....	425
28.10. 86	<b>Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“</b> .....	426
12. 9.86	Anordnung über Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“.....	426
26. 9.86	Anordnung über die Honorierung und Zulassung für die freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung.....	428
15.10. 86	Anordnung Nr. 10 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.....	431
	Berichtigung.....	431
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	432

## **Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — vom 27. Oktober 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Der Absatz 7 des § 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zur Stimulierung der breiten und beschleunigten Anwendung von Schlüsseltechnologien mit hohen ökonomischen Ergebnissen, insbesondere zur Einführung von CAD/CAM-Lösungen, zum Einsatz von Industrierobotern und flexiblen automatischen Fertigungssystemen, kann die Bank Grundmittelkredite mit Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen mit einem Zinssatz von 1,8 % gewähren. Voraussetzung ist, daß die dafür festgelegten staatlich-normativen Anforderungen an die Realisierungsdauer und an eine hohe Effektivität eingehalten bzw. überboten werden.“

(2) Als neue Absätze 8, 9, 10 und 11 werden im § 7 eingefügt:

„(8) Für ausgewählte Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung zur Gewährleistung der Proportionalität und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität können auf Antrag der Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke Grundmittelkredite unter Anwendung von differenzierten Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 % bei Einhaltung bzw. Überbietung der staatlich-normativen Anforderungen an die Realisierungsdauer und an eine hohe Effektivität gewährt werden.“

(9) Über die Gewährung von Krediten mit Zinsabschlägen gemäß den Absätzen 7 und 8 ist durch den Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen mit dem Plan zu entscheiden.

(10) Die Bank hat die Einbeziehung des Nutzens in den Plan und seine Erwirtschaftung zu kontrollieren.

(11) Der Vorzugszinssatz für Kredite gemäß den Absätzen 7 und 8 ist der Planung der Kosten zugrunde zu legen. Werden die im Kreditvertrag vereinbarten Leistungs- und Effektivitätsanforderungen nicht erfüllt, entfällt der Vorzugszinssatz.“

(3) Die bisherigen Absätze 8, 9 und 10 werden die Absätze 12, 13 und 14.

### § 2

Der Absatz 6 des § 9 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bank gewährt zusätzliche Kredite zur Finanzierung operativer Bestände im volkswirtschaftlichen Interesse auf der Grundlage einer vom Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen festgelegten Nomenklatur der Kreditobjekte und differenzierter Zinssätze von 1,8 bis 5 %.“

### § 3

(1) Der Absatz 3 des § 10 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Investitionsvorhaben zur Anwendung von Schlüsseltechnologien und für ausgewählte Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung können in Übereinstimmung mit den Festlegungen im § 7 Absätze 7 und 8 planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN zu Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen mit einem Zinssatz von 1,8 % gewährt werden. Dieser Zinssatz ist der Planung der Kosten und zur Sefkung des Investitionsaufwandes der Kalkulation des Preises für Investitionsleistungen zugrunde zu legen.“

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126)